

## FAQ Oda Pferdeberufe für Landwirtschaftsbetriebe

### 1. Was versteht man unter Bruttoeinnahmen? Werden nur die Dienstleistungen dazugerechnet oder auch der Erlös aus dem Verkauf von Pferden?

Bruttoeinnahmen = Umsatz aus den Pferdeaktivitäten.

Für Landwirtschaftsbetriebe werden nur die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf von Pferden ab 4 Jahren dazugerechnet (ausser Stuten mit Fohlen und Zuchthengste).

### 2. Welche Dienstleistungen aus der in der Selbstdeklaration erwähnten Liste lösen eine Beitragspflicht für den Fonds aus?

Sofern der Landwirtschaftsbetrieb über eine Infrastruktur verfügt und die Bruttoeinnahmen 10'000 fr. übersteigen, lösen folgende Dienstleistungen eine Beitragspflicht für den Fonds aus:

- Zucht, wenn Pferde ab 4 Jahren vorhanden sind (ausser Stuten mit Fohlen und Zuchthengste)
- Training und Ausbildung von Equiden nach der Grundausbildung, also nach dem Feldtest (ab 4 Jahren).
- Reit-/Voltige-/Fahrunterricht
- Anbieten/Leiten von Kursen und Camps
- Kutschenfahrten
- Pferdevermietung
- Geführte Ausritte/Trekking/Fahrten
- Andere Dienstleistungen

Das Führen einer Pferdepension ist vergleichbar mit der Haltung von Equiden (entsprechende Auswahl) und ist von der Abgabe befreit, selbst wenn eine Infrastruktur vorhanden ist.

### 3. In welchem Fall kann man « keine Dienstleistungen mit Equiden » ankreuzen?

Wenn keine der oben erwähnten Dienstleistungen angekreuzt wurde.

### 4. Wie wird das Alter der Pferde von der Oda Pferdeberufe berechnet?

Für Landwirtschaftsbetriebe mit Pferdezucht, die beitragspflichtig sind (vorhandene Infrastruktur), werden für die Berechnung der Beiträge Pferde ab 4 Jahren (ausser Stuten mit Fohlen und Zuchthengste) angerechnet, sofern die Einnahmen aus dem Verkauf von Pferden ab 4 Jahren und aus allfälligen weiteren Dienstleistungen mit Pferden 10'000 fr. übersteigen. Ausschlaggebend ist der TVD Bestand am 31.12. Für die Rechnung von 2017 gilt der Bestand vom 31.12.2016. Es werden also im Jahr 2012 oder früher geborene Pferde angerechnet (ausser Stuten mit Fohlen und Zuchthengste).

**5. Wie unterscheidet OdA zwischen Zuchtstuten mit und solchen ohne Fohlen und zwischen den Hengsten, um die Beitragspflicht oder -befreiung eines Betriebs zu bestimmen?**

Die erste Einschätzung erfolgt aufgrund der Selbstdeklaration. In der Folge wurde dieser Punkt noch nicht entschieden und wird Gegenstand von weiteren Diskussionen zwischen der OdA Pferdeberufe, der Zuchtbranche und Agate sein.

**6. Für welchen Zweck dienen die Mittel des Berufsbildungsfonds Pferdeberufe?**

*Art. 7 des Reglements des Fonds*

1 Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung; dieses System umfasst insbesondere Analysen, Entwicklungen, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling; (...)
- b. Planung, Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse;
- c. Nachwuchswerbung und -förderung in allen Bereichen der Berufsbildung;
- d. Förderung der höheren Berufsbildung.

2 Der Vorstand kann finanzielle Beiträge an weitere Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

**7. Warum kann man eine Rechnung erhalten, auch wenn die Bruttoeinnahmen aus den Pferdeaktivitäten unter 10'000 fr. liegen?**

Die OdA Pferdeberufe stützt sich auf die Angaben auf dem Formular der Selbstdeklaration ab. Wenn bei Landwirtschaftsbetrieben die Kriterien für eine Beitragspflicht erfüllt sind (Vorhandensein einer Infrastruktur und Ausbildung/Training von Equiden, Reitstunden, Anbieten von Kursen, Vermietung von Pferden, geführte Ausritte, Kutschenfahrten, andere Dienstleistungen oder Vorhandensein von Pferden von mehr als 4 Jahren), wird die OdA automatisch eine Rechnung aufgrund des Grundbeitrags und der Anzahl Pferde ab 4 Jahren, ausgenommen Stuten mit Fohlen und Zuchthengste, verschicken. Die Rechnung kann mit den notwendigen Beweisen angefochten werden.

Beim Ausfüllen des Formulars Selbstdeklaration wird empfohlen, die Höhe der Bruttoeinnahmen anzugeben, wenn diese unter 15'000 fr. liegen, damit lassen sich ungerechtfertigte Rechnungen vermeiden und man profitiert von einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Beitragspflicht.

**8. In welchen Fällen muss man den Beitrag nicht bezahlen?**

Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb über keine Infrastruktur verfügt, ist er nicht beitragspflichtig. Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferden oder der einfachen Haltung von Pferden sind nicht beitragspflichtig, auch wenn Infrastrukturen vorhanden sind. Auch durch Kutschenfahrten, gemäss Selbstdeklaration ohne Infrastruktur, wird ein Landwirtschaftsbetrieb nicht dem Fonds unterstellt.

Die Beitragspflicht von Landwirtschaftsbetrieben mit Zucht hängt vom Vorhandensein von Pferden ab 4 Jahren ab, ausgenommen Stuten mit Fohlen und Zuchthengste, ausserdem müssen die Bruttoeinnahmen 10'000 fr. übersteigen.

Wenn die Dienstleistungen nicht vom Landwirtschaftsbetrieb angeboten werden und dieser nur die Infrastruktur vermietet, entfällt die Beitragspflicht.